



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rechnungsprüfungsausschuss	05.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Einrichtung von Rauch- und Feuermeldern in städtischen Alten-, Wohn- und Pflegeheimen

In der Sitzung am 17.03.2011 hat Herr Kaske gefragt, ob in städtischen Alten-, Pflege- und Wohnheimen Rauch- und Feuermelder installiert sind.

Die Verwaltung teilt zu den rechtlichen Rahmenbedingungen mit:

Bei Einrichtungen zur Pflege und Betreuung handelt es sich um Gebäude besonderer Art oder Nutzung, so genannte Sonderbauten gemäß § 54 der nordrhein-westfälischen Bauordnung (BauO NRW). An Sonderbauten können im Einzelfall besondere Anforderungen, z.B. bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes, gestellt werden. Der Gesetzgeber hat für diverse Arten von Sonderbauten eigenständige gesetzliche Vorgaben geschaffen. Nach Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) Ende 2008 war für Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 11 Abs. 4 WTG die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) von 1978 als Sonderbauverordnung nicht mehr anwendbar. Spätestens nach Auslaufen der KhBauVO zum Jahresende 2009 und der nicht erfolgten Übernahme in die seit 17.11.2009 geltenden Sonderbauverordnung (SBauVO), fehlt zur Zeit eine exklusive eigene rechtliche Grundlage, Auflagen zum vorbeugenden Brandschutz in Einrichtungen zur Pflege und Betreuung zu stellen. Allerdings wird noch im Frühjahr 2011 die offizielle Einführung der „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“ als Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr erwartet.

Die Notwendigkeit einer Brandmeldeanlage für Einrichtungen zur Pflege und Betreuung ist in den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben seit vielen Jahren unstrittig. Sowohl in der

ehemaligen Krankenhausbauverordnung (§ 25), als auch in der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Nr. 5.1), wird eine flächendeckende, selbsttätige Brandmeldeanlage gefordert. Dies gilt auch für die Versicherungswirtschaft, die die entsprechende Forderung in ihrer VdS-Richtlinie 2226 zum Brandschutz in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen (Nr. 8.1) formuliert hat.

Aufgrund der gültigen Verordnungen und Erlasse ist es allerdings in Nordrhein-Westfalen derzeit erforderlich, sich zur Forderung nach einer Brandmeldeanlage in Einrichtungen zur Pflege und Betreuung auf den eingangs erwähnten § 54 BauO NRW und ein danach aufzustellendes Brandschutzkonzept für den individuellen Sonderbau zu beziehen.

Für die entsprechenden, großen Objekte (Belegung mit in der Regel mehr als 12 Pflegebedürftigen) im Kölner Stadtgebiet – so auch beispielsweise in den SBK in Riehl - wurden unabhängig vom Träger der Einrichtung sowohl im Neubau, als auch bei Baumaßnahmen im Bestand, flächendeckende, selbsttätige Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14675 "Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb" mit Aufschaltung zur Feuerwehr gefordert und eingebaut.

In kleineren Einrichtungen kann als Ausnahme im Einzelfall das Ergebnis eines Brandschutzkonzeptes die Mindestanforderung nach Einbau vernetzter Rauchwarnmelder (Heimrauchmelder) nach der europäischen Produktnorm DIN EN 14604 ohne Aufschaltung zur Feuerwehr sein. Diese vernetzten Rauchmelder gibt es seit etwa 10 Jahren.

Bei Nutzungsänderungen, Sanierungen oder Neubaumaßnahmen werden diese von der Feuerwehr im Rahmen der Stellungnahmen zum Baugenehmigungsverfahren gefordert. Über die tatsächliche Umsetzung kann nur der Betreiber (z.B. SBK) berichten. In Objekten die nicht Sonderbauten sind, wird keine Brandschau durchgeführt. Hierzu zählen z.B. Wohngruppen mit bis zu sechs Pflegeplätzen. Diese werden vergleichbar dem regulären Wohnungsbau behandelt, unterliegen also zumeist dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Sie werden der Feuerwehr (Brandschutzdienststelle) nicht zur Stellungnahme vorgelegt. Die Feuerwehr erhält aus diesem Grund von diesen Kleinstpflegeeinrichtungen keine Kenntnis.

Gez. Kahlen